



Information zur Düngeverordnung (DüV)

Düngerverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist.

Herbstdüngung

Sperrzeiten (§ 6 Abs. 8 bis 11)

Für alle Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt (größer 1,5 % in der TM) wie z. B. Mineraldünger, Gülle, Mist und Jauche, aber auch Gärrückstände oder Klärschlämme (ausgenommen Festmiste von Huf- oder Klautentieren sowie Komposte) gilt auf **Ackerland** zunächst ein „grundsätzliches“ Aufbringungsverbot ab Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres (Abbildung 1).

Auf **Grünland und bei mehrjährigem Feldfutterbau** beginnt der Verbotszeitraum ab 1. November und dauert wie auf Ackerland bis zum 31. Januar des Folgejahres. In der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit wurde auf diesen Flächen zusätzlich die Aufbringung des Gesamtstickstoffs über flüssige Wirtschaftsdünger auf 80 kg je ha begrenzt.

Für die Aufbringung von **Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Kompost** gilt die Sperrzeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar. Dieselbe Sperrzeit ist auch für **Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat** (größer 0,5 % in der TM) einzuhalten.

Abbildung 1: Sperrzeiten für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoff- oder Phosphatgehalt

Nutzung/Kultur/Düngerart		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff	Grünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutter ¹⁾			Max. 80 kg N _{ges} mit fl. org. Düngemitteln									
	Ackerland ²⁾												
	Winterraps, Zwischenfrucht, Feldfutter ³⁾			nur b. Düngebedarf ; maximal 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ ha									
	Wintergerste ⁴⁾												
	Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst												
	Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Kompost												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat													

¹⁾ bei Aussaat bis 15. Mai;
ab 1. September bis 1. November bzw. Beginn der Sperrzeit maximal 80 kg Gesamtstickstoff mit flüssigen organischen Düngern

²⁾ ab Ernte der letzten Haupt-

frucht

³⁾ bei Aussaat bis 15. September

⁴⁾ nach Getreidevorfrucht und Aussaat bis 1. Oktober

	= Verbotszeitraum
	= 2020 hinzugekommener Verbotszeitraum
optimaler Aufbringungszeitraum: abhängig von Kultur, N-Bedarf, Witterung, Düngemittel, etc.	

Auch für Hühnertrockenkote, Geflügelmiste und separierte oder getrocknete Produkte aus organischen Düngern sowie für Klärschlamm, egal ob fest oder flüssig, sind die beschriebenen Vorgaben zu beachten.

Für Düngemittel mit analytisch festgestellten TM-Gehalten unter 2 % (z.B. Gemüse-Waschwasser) können auf Antrag Ausnahmen vom Verbotszeitraum genehmigt werden, wenn maximal 30 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden. **Hinweis: Nachweis durch Laboranalyse notwendig!**

Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff in der zweiten Jahreshälfte bzw. ab der Ernte der Hauptfrucht (§ 6 Abs. 9 DüV)

Als Ausnahmefall zulässig (ohne Antragstellung) ist das Aufbringen von bis zu 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je ha bei entsprechendem N-Düngebedarf bis zum 1. Oktober zu

Zwischenfrüchten (Standzeit mind. 6 Wochen), Winterraps oder Feldfutter (Aussaat bis zum 15. September) und zu Wintergerste nach Getreide (Aussaat bis zum 1. Oktober). Die Aufbringung sollte im Idealfall vor bzw. zur Saat erfolgen, immer aber spätestens bis zum 1. Oktober.

Zwingende Voraussetzungen für eine Düngungsmaßnahme zu den genannten Kulturen:

- **Es muss ein N-Düngebedarf bestehen** (Tabelle 1).
- Hierbei ist eine langjährige organische oder organisch-mineralische N-Düngung, insbesondere bei Flächen in Hofnähe, besonders zu beachten.
- Bei Mulch- oder Direktsaat besteht eher ein etwas höherer N-Düngebedarf als bei einer Bestellung mit Pflug (N-Nachlieferung!).
- Bei einer Düngung mit mineralischen N-Düngern sind 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N je ha (einschl. Nitrat-N) - bei entsprechendem N-Düngebedarf (!) - zulässig.
- Zwischenfruchtmischungen, bei denen Leguminosen überwiegen (größer 60 % Samenanteil der Leguminosen), haben **keinen N-Düngebedarf**.
- Bei späten Saatterminen ist der N-Düngebedarf z.B. für Feldfutter geringer als bei früherer Saat.
- Nach **N-reichen Vorfrüchten** (Raps, Kartoffeln, Feldgemüse, mehrjährigem Feldfutter, Leguminosen und Gemenge mit > 60 % Bestandsanteil an Leguminosen) kann der N-Bedarf aus dem Bodenvorrat gedeckt werden, deshalb besteht grundsätzlich **kein N-Düngebedarf**.

Tabelle 1: Orientierungswerte für den N-Düngebedarf nach Ernte der letzten Hauptfrucht

Folgekultur	N-Düngebedarf [kg N/ha] ¹
Winterraps (Aussaat bis 15.09.)	0 - 40
Wintergerste (Aussaat bis 01.10.)	0 - 30
Feldfutter* (Futterzwischenfrüchte/Ackergras) (Aussaat bis 15.09.)	40 - 60
Zwischenfrucht* (Aussaat bis 15.09.) mit nachfolgender Winterung	20 - 40
Zwischenfrucht* (Aussaat bis 15.09.) mit nachfolgender Sommerung	40 - 60

* bis maximal 60 % Leguminosen (Samenanteil)

¹ = **anrechenbarer Stickstoff** mineralischer und/oder organisch-mineralischer N-Dünger (Tabelle 2); jedoch maximal 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N

Tabelle 2: Mindestwerte für die Ausnutzung des Gesamtstickstoffgehaltes im Jahr des Aufbringens (DüV Anlage 3)

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindest-wirksam-keit [%]	Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindest-wirksam-keit [%]
Rindergülle	60	Klärschlamm flüssig (<15 % TM)	30
Schweinegülle	70	Klärschlamm fest (≥15 % TM)	25
Rinder-, Schaf- und Ziegenfestmist	25	Pilzsubstrat	10
Schweinefestmist	30	Grünschnittkompost	3
Hühnertrockenkot	60	Sonstige Komposte	5
Geflügel- und Kaninchenfestmist	30	Biogasanlagengärrückstand flüssig	60
Pferdefestmist	25	Biogasanlagengärrückstand fest	30
Rinder- /Schweinejauche	90		

Bei organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln sind die Werte nach **DüV Anlage 3 mindestens** jedoch der ermittelte Gehalt an **verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff**, anzusetzen.

Ausgenommen von den genannten Regeln sind lediglich **Festmiste von Huf- oder Klautieren** und **Komposte**. Für sie gilt ein Aufbringungsverbot für Acker- und Grünland vom 1. Dezember bis 15. Januar.

Bei früher Aufbringung (bis 01.10.) kann entsprechend dem N-Düngebedarf gedüngt werden (allerdings besteht z.B. kein Düngebedarf auf Getreidestoppel ohne nachfolgende Kultur!). Es können jedoch mehr als 60 kg Gesamt N/ha aufgebracht werden.

Bei späterer Aufbringung können Festmiste von Huf- oder Klautieren und Komposte bis zum Beginn der Sperrzeit am 1. Dezember nur auf Flächen aufgebracht werden, auf denen im Folgejahr eine Kultur mit Düngebedarf steht.

Hierbei ist zu beachten (Abbildung 2):

- die im Herbst aufgebrauchten Gesamt-N-Mengen sind im Folgejahr mit ihrer Mindestwirksamkeit gemäß Tabelle 2, mindestens jedoch mit dem ermittelten Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf den Düngebedarf der Hauptkultur anzurechnen.
- Im darauf folgenden Jahr, d.h. im 2. Jahr nach der Aufbringung müssen die geforderten 10 % bei den Festmisten bzw. 4 % oder 3 % bei Kompost des „Vorjahres“ (=Düngejahr) bei der N-Düngebedarfsermittlung berücksichtigt werden.

Die P₂O₅-Zufuhr ist zu berücksichtigen!

Abbildung 2: Anrechnung von Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost
(bei Aufbringung ab Oktober zur Hauptkultur)

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Jahr der Aufbringung										Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost		
Folgejahr		Anrechnung des Gesamt-N mit der Mindestwirksamkeit gemäß Tabelle 2, mindestens jedoch mit dem ermittelten Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium-N auf den Düngebedarf										
2. Folgejahr		Festmist von Huf- oder Klautentieren: Anrechnung von 10 % des Gesamt-N bei der Düngebedarfsermittlung; bei Kompost: 4 % (in den beiden darauffolgenden Jahren jeweils 3 %)										

Keine Aufbringung auf nicht aufnahmefähigen Böden (§ 5 Abs. 1)

Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Kalkdünger mit < 2 % P₂O₅-Gehalt dürfen auf gefrorene Böden aufgebracht werden, wenn ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist (d. h., dass davon auszugehen ist, dass ein Abschwemmen nicht erfolgt).

Abstände zu oberirdischen Gewässern beachten (§ 5 Abs. 2 und 3)

Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist folgendes zu beachten:

Ebene Flächen entlang von Gewässern:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb eines Abstandes von 1 m zum Gewässer ist die Aufbringung der o.g. Stoffe verboten. • Direkte Einträge oder Abschwemmungen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen (insbesondere schützenswerte natürliche Lebensräume) oder • direkte Einträge oder Abschwemmungen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines Abstandes von mindestens 4 m zwischen dem Rand der Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante sind zu vermeiden. • Ein Abstand von mindestens 1 m genügt, wenn Geräte verwendet werden, deren Streubreite der Arbeitsbreite entspricht (d.h. eine exakte Querverteilung ist ohne Überlappung sichergestellt) oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen.

Hängige Flächen entlang von Gewässern:		
Durchschnittliche Hangneigung	Dünge- verbot	Abstand/Düngung mit Auflagen ¹⁾
5 % bis < 10 % innerhalb von 20 m (neu) 	3 m	3 bis 20 m
10 % bis < 15 % innerhalb von 20 m 	5 m	5 bis 20 m Gabenteilung: Maximale Einzelgabe 80 kg Gesamtstickstoff/ ha
15 % und größer innerhalb von 30 m (neu) 	10 m	10 bis 30 m Gabenteilung: Maximale Einzelgabe 80 kg Gesamtstickstoff/ ha

Hinweis: Seit 01.01.2014 sind Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen in einem Abstand von 5 m entlang einem Oberflächengewässer nach § 29 Wassergesetz B.-W. (v. 03.12.2013) verboten.

¹⁾ Zusätzliche **Auflagen** bei allen oben genannten hängigen Flächen **auf Ackerland**:

Unbestellt

Sofortige Einarbeitung

Bei Flächen mit einer Hangneigung von 15 % und größer innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante, gilt dies auf der gesamten Ackerfläche des Schlages.

Bestellt

- Reienkultur ab 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung
- ohne Reienkultur (= Reihenabstand kleiner 45 cm) nur bei hinreichender Bestandsentwicklung
- nach Mulch- oder Direktsaatverfahren

Unverzögliche Einarbeitung (§ 6 Abs. 1) (zur Vermeidung gasförmiger N-Verluste)

→ spätestens jedoch 1 Stunde nach Beginn der Aufbringung.

Was ist zu beachten?

- Betroffen sind alle organischen und organisch-mineralischen Dünger (einschl. Wirtschaftsdünger) mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff bei Aufbringung auf unbestelltem Ackerland.
- Ausgenommen sind Festmiste von Huf- oder Klautieren, Komposte sowie organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als 2 % (z.B. Jauche oder flüssige Gärrückstand-Separate mit aktueller Analyse).
- Die Einarbeitung ist so durchzuführen, dass der ausgebrachte flüssige Wirtschaftsdünger weitgehend mit Boden bedeckt ist. Das heißt auf max. 10 % der Bodenoberfläche – z. B. im Bereich der Fahrspuren - kann der flüssige Wirtschaftsdünger noch ohne Bodenbedeckung liegen. Daher ist beim Einsatz von sog. Schleppschuhtechnik eine Bodenbearbeitung vor- oder nachzuschalten.

Die Ermittlung des Düngebedarfs für Zweitfrüchte ist dem Merkblatt „[Düngung von Zweit- und Zwischenfrüchten](#)“ zu entnehmen.

→ Zu finden in Düngung BW (www.duengung-bw.de) unter „Informationen“ oder auf der LTZ-Seite unter: www.ltz-augustenberg.de Seite Düngung: „Düngeverordnung 2020“.

Der Nachweis des N-Düngebedarfs entsprechend den Orientierungswerten ist für die Herbstdüngung ausreichend. Bitte legen Sie dieses Merkblatt Ihren Aufzeichnungen bei.

Impressum

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstraße 25, 76227 Karlsruhe,
Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:

Anja Heckelmann, Andre Kästel, Hanna Uckele

Stand: Februar 2025

